



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

49
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 19. Februar 2018

Nummer 7

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
84.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg vom 13. September 2017	Seite 50	
85.	Neuantrag der Firma RSAG AöR, Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Wertstoffhofes am Standort Josef-Kitz-Straße, 53840 Troisdorf	Seite 52	
86.	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 UVPG für das Genehmigungsverfahren der LL Lager-Logistik GmbH & Co. KG, Südstraße 45, 52249 Eschweiler	Seite 53	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
87.	Tagesordnung der 47. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec-Zweckverbandes	Seite 54	
88.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	Seite 54	
89.	Aufgebot mehrere Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 54	
90.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen		Seite 54
91.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 54
92.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 55
E	Sonstiges		
93.	Liquidation h i e r : Kirschenpflücker e. V. mit Sitz in Köln		Seite 55
94.	Liquidation h i e r : Heinsberger Tourist-Service e. V.		Seite 55
95.	Liquidation h i e r : Förderverein der Janusz-Korczak-Schule Lindlar		Seite 55
96.	Liquidation h i e r : Edith-Stein-Kreis zur Förderung des Karmelitinnen-Klosters Aachen e. V.		Seite 55
97.	Liquidation h i e r : Kampfkunstverein Baesweiler		Seite 55

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

84. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg vom 13. September 2017

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) in der derzeit gültigen Fassung schließen die Stadt Eschweiler und die Stadt Stolberg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung aus Anlass zu erwartender zukünftig sinkender Schülerzahlen an Förderschulen (Inklusion) der Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache an den Standorten Eschweiler und Stolberg.

§ 1

Standorte / Trägerschaft

Die Stadt Eschweiler als Schulträgerin der Willi-Fährmann-Schule Eschweiler bildet gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW in der Stadt Stolberg zum Schuljahr 2015/16 einen Teilstandort der Willi-Fährmann-Schule Eschweiler am bisherigen Förderschulstandort Talstraße, Hauptstandort ist in der Stadt Eschweiler.

Für die Fortführung dieser Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von insgesamt 144 Schülerinnen und Schülern erforderlich, die mit mindestens der hälftigen Schülerzahl von je 72 am Hauptstandort in Eschweiler und Teilstandort in Stolberg geführt wird.

§ 2

Übertragung der Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache gemäß § 78 Abs. 8 S 2 SchulG i. V. m. § 23 Abs. 1 1. Alt, Abs. 2 S. 1 GkG NRW von der Stadt Stolberg delegierend auf die Stadt Eschweiler übertragen.

(2) Die Städte Eschweiler und Stolberg verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Die Unterrichtung hat bereits im Vorfeld einer Maßnahme zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Organisation, Standorte

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an dem jeweiligen Standort aufgenommen werden, zur Verfügung und stellen die Reinigung ihrer Schulgebäude in Eigenverantwortung sicher.

Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal, wie z.B. der Hausmeister und Sekretär/in. Änderungen, die sich z. B. auch aufgrund sinkender Schülerzahlen ergeben, sind vorab abzustimmen.

(2) An beiden Standorten sollen – vorbehaltlich der dazu erforderlichen Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden – Schülerinnen und Schüler mit den unter § 2 Abs. 1 näher aufgeführten Förderschwerpunkten unterrichtet werden.

(3) An beiden Standorten soll – vorbehaltlich der dazu einzuholenden Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden – der gebundene Ganztagsaufbau fortgeführt werden. Dazu soll der bis zum Schuljahr 2018/19 bereits bestehende gebundene Ganztagsaufbau in der Sekundarstufe I am Hauptstandort Eschweiler erweitert werden auf den kompletten Primarbereich an beiden Standorten einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 am Teilstandort Stolberg. In den kommenden Jahren soll der gebundene Ganztagsaufbau auf die Jahrgangsstufen 7–10 sukzessive im Aufbau erweitert werden.

(4) Jeder Vertragspartner ist für die für den gebundenen Ganztagsaufbau erforderliche Ausstattung und Organisation für seinen Standort eigenverantwortlich zuständig, wobei die pädagogische Organisationshoheit der Schulleitung obliegt.

§ 4

Kosten

(1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für Schulträgeraufgaben liegt für beide Teilstandorte bei der Stadt Eschweiler als Schulträgerin. Die Stadt Eschweiler und die Stadt Stolberg vereinbaren Einvernehmen darüber, dass jeder Standort sämtliche Sach- und Personalkosten, die durch den Betrieb des jeweiligen Standortes entstehen, eigenverantwortlich trägt und diesbezüglich notwendige Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt. Dies betrifft bei den Personalkosten insbesondere die Kosten für Sekretärin und Hausmeister, bei den Sachkosten insbesondere Bewirtschaftungskosten, Kosten für Unterhaltung und Reinigung, Lehr- und Lernmittel und Einrichtung gemäß §§ 92 ff SchulG NRW.

(2) Die Kommunen tragen die nach dem SchulG NRW und der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) zu übernehmenden Fahrkosten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Standort aufgenommen werden und diesen besuchen unabhängig von deren Wohnort.

(3) Soweit eine Stadt im Ausnahmefall Aufgaben für die andere Stadt wahrnimmt, können die daraus entstehenden Kosten (im Rahmen einer Einzelfallbewertung) der anderen Stadt in Rechnung gestellt werden. Diesbe-

züglich erfolgt ggfs. eine frühzeitige Unterrichtung des Vertragspartners, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.

(5) Auf der Grundlage der unter §§ 8 Abs. 4, 17 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2014 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 – GFG 2014) vom 18. Dezember 2013 getroffenen Regelung, erhält jede Stadt den auf den an ihrem Standort beschulten Schülerinnen und Schüler entfallenden Anteil der Schulpauschale und der Schlüsselzuweisungen.

§ 5

Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Eschweiler und Stolberg bleibt durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangestastet.

§ 6

Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

(1) Vor der Fassung kommunalpolitischer Beschlüsse der Stadt Eschweiler, die die Stadt Eschweiler in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Stolberg oder den dortigen Standort haben, ist die Stadt Stolberg anzuhören. Für den Fall, dass die Stadt Eschweiler aufgrund der Schulentwicklung die Auflösung der Willi-Fährmann-Schule beabsichtigt, ist die Stadt Stolberg ebenfalls vorher anzuhören.

(2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen pp.) in den kommunal-politischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.

§ 7

Laufzeit

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich kündigen.

(3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung obliegen den Vertragspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitige Ansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise frei werdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vertragspartner. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

§ 8

Bereitschaft zur Nachbesserung, Konfliktklausel

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Schulen Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit wird von den Vertragspartnern vereinbart.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2018/19 in Kraft. Damit einhergehend tritt die bisher geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg vom 29. April 2015 außer Kraft.

Eschweiler, den 12. Juli 2017

Stolberg, den 13. September 2017

Für die Stadt Eschweiler
gez.

Für die Stadt Stolberg
gez.

Rudi B e r t r a m
Bürgermeister

Dr. G r ü t t e m e i e r
Bürgermeister

In Vertretung

gez.

gez.

Stefan K a e v e r
Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Robert V o i g t s b e r g e r
Dezernent
für Jugend, Schule und
Soziales

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 10 der Vereinbarung zum Schuljahresbeginn 2018/19 wirksam.

Köln, den 6. Februar 2018

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. M a r x

**85. Neuantrag der Firma RSAG AöR,
Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg nach § 4 BImSchG
zur Errichtung und zum Betrieb eines Wertstoffhofes
am Standort Josef-Kitz-Straße, 53840 Troisdorf**

Bezirksregierung Köln
52.03.01.0048/16/8.17-Km

A.

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001/FNA 2129-8-9) i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753/FNA 2129-8) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Tenor

Gemäß den §§ 4, 6 und 19 BImSchG wird der Firma RSAG AöR, Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg auf den Antrag vom 24. Mai 2016, in der zuletzt geänderten Fassung vom 20. Dezember 2017 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Annahme und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Standort Josef-Kitz-Straße in 53840 Troisdorf, Gemarkung Troisdorf, Flur 19, Flurstücke 2259, 1017 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Annahme und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit

- einer Lagerkapazität von max. 330 t, davon 190 t nicht gefährlicher Abfall und 140 t gefährlicher Abfall und
- einer gesamten Durchsatzkapazität von max. 25.100 t/a, davon 20.250 t/a nicht gefährlicher Abfall und 4.850 t/a gefährlicher Abfall.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 68 BauO NRW
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Schadstoffannahmestelle

Die Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten:

- BE 1 umfasst den Anlieferungsbereich für private und gewerbliche Kunden, einschließlich des Kassen- und Personalgebäudes
- BE 2 umfasst den Lager- und Umschlagbereich der kommunal gesammelten Elektroaltgeräte

An dem Standort werden die nachfolgend aufgeführten Bereiche untergebracht:

- Verladehalle mit Abwurfstellen für diverse Fraktionen und E-Schrottsammelstelle für Privatanlieferer
- E-Schrottsammelstelle der kommunal gesammelten Elektrogeräte
- Schadstoffsammelstelle
- Kassen- und Personalgebäude
- Überdachung im Zufahrtbereich der privaten Anlieferung
- Unterstand für Aufsichtspersonal
- Mitarbeiterparkplätze
- Schüttboxen für Sperrmüll, Bauschutt- und Grünabfälle
- Lager zur Unterbringung von Gegenständen für ein Gebrauchtwarenkaufhaus
- Abstellfläche für leere Behältnisse
- Glas- und Altkleidercontainer

mit folgenden Lager- und Durchsatzmengen:

Kapazitäten	Mengen
Lagerkapazität nicht gefährliche Abfälle	190 t
Lagerkapazität gefährliche Abfälle	140 t
Lagerkapazität gesamt	330 t
Durchsatzmenge nicht gefährliche Abfälle	20.250 t/a
Durchsatzmenge gefährliche Abfälle	4.850 t/a
Durchsatz gesamt	25.100 t/a

Die Jahresdurchsatzmengen ergeben sich wie folgt:

BE 1	Schüttgutboxen nicht gefährliche Abfälle	8.300 t/a
BE 1	Abwurfstellen nicht gefährliche Abfälle	11.950 t/a
Summe nicht gefährliche Abfälle		20.250 t/a
BE 1	Abwurfstellen gefährliche Abfälle	1.050 t/a
BE 1	Elektrogeräte gefährliche Abfälle	1.050 t/a
BE 1	Sonderabfälle gefährliche Abfälle	300 t/a
BE 2	Elektrogeräte Kommunal gefährliche Abfälle	2.450 t/a
Summe gefährliche Abfälle		4.850 t/a

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummer 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit Zulassung vom 6. September 2017 mit dem Aktenzeichen 52.03.01-0048/16/8.17-8a-Km wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn der Tiefbaumaßnahmen ohne Fundamentierung genehmigt.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Kapitel III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

B. Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

20. Februar 2018 bis einschließlich 5. März 2018

(außer samstags, sonn- und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr; Stadt Troisdorf: Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C in den Zeiten: Montag 07.30 Uhr – 19.00 Uhr, Dienstag – Freitag 07.30 Uhr – 12.30 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Köln, den 7. Februar 2016

Im Auftrag
gez. Kaufmann

ABl. Reg. K 2018, S. 52

86. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 UVPG für das Genehmigungsverfahren der LL Lager-Logistik GmbH & Co. KG, Südstraße 45, 52249 Eschweiler

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0067/17/9.1.2-16-Wu

Auf Grundlage des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die LL Lager-Logistik GmbH & Co. KG betreibt in 52249 Eschweiler, Südstraße 45, eine Anlage zur Lagerung von 500 Mg Aerosolen in Druckgaspackungen und von 2000 Mg entzündbarer Flüssigkeiten aus kosmetischen Produkten in den für den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin üblichen Gebinden. Sie beabsichtigt die Lagermenge an Aerosolen auf insgesamt 1500 Mg zu erhöhen. Die Größe des Lagers ist ausreichend, um diese zusätzlichen Mengen aufnehmen zu können. Somit sind keine baulichen Veränderungen erforderlich. Sie sind auch nicht geplant.

Diesbezüglich hat die LL Lager-Logistik GmbH & Co. KG einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt. Im Rahmen dieses Antrags ist zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Vorhaben gemäß Nr. 9.1.2.2 (S) Anlage 1 UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt. Dementsprechend ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, da für das Vorhaben bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht bzw. überschreitet.

Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen.

Nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung spezieller Schutzgebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes zu prüfen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich nur das Landschaftsschutzgebiet zwischen Eschweiler und Weisweiler, mit Halde Nierchen und Bovenberger Wald (LSG-5103-0015). Dieses Schutzgebiet wird durch das geplante Vorhaben nicht weiter belastet, da sich durch die Erhöhung der Lagermengen an Druckgaspackungen weder der Betrieb der Anlage noch das Betriebsverhalten selbst verändern werden. Somit liegen auch keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, so dass die zweite Stufe der Vorprüfung entfällt.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 19. Februar 2018

Im Auftrag
gez. W u d t k e

ABl. Reg. K 2018, S. 53

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

87. **Tagesordnung der 47. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec-Zweckverbandes**

47. Sitzung der Verbandsversammlung am Mittwoch, dem 28. Februar 2018, um 10.00 Uhr, Wiehl, Rathausneubau Bahnhofstraße 1, Ratssaal

1. Protokoll der 46. Sitzung der Verbandsversammlung am 22. November 2017 in Reichshof
2. Satzungsänderung zu Einwohnerfaktoren zu FundE VA/0132/2017
3. civitec Strategie nach „civitec 2018“ IV/0134/2018
4. Mitteilungen und Anfragen
 - 4.1 Überarbeitung/Anpassung der Satzung und des Rahmenvertrages
 - 4.2 Erweiterung Bandbreite MPLS-Verbandsnetz civitec

gez. Christina R i e d l m e i e r
C.10 Zentrale Dienste

ABl. Reg. K 2018, S. 54

88. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bei einem Einbruch in der Gotenschule in der Nacht vom 27. Januar auf den 28. Januar 2018 wurde das Schulsiegel entwendet. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,4 cm, Umschrift „Gotenschule Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10-23, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bonn, den 29. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. F u c h s
Stadtdirektor

ABl. Reg. K 2018, S. 54

89. **Aufgebot mehrere Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3222222444 und 3222232716 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 6. Januar 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 54

90. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3017003017.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 6. Februar 2018

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 54

91. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071828242.

Aachen, den 6. Februar 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 54

**92. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381612977 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. Februar 2018

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 55

E Sonstiges

**93. Liquidation
h i e r : Kirschenpflücker e. V. mit Sitz in Köln**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. November 2017 wurde die Auflösung des Vereins (Vereinsregister Köln, VR 15951) beschlossen. Gläubiger des Vereins werden gebeten, eventuelle Ansprüche beim Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 55

**94. Liquidation
h i e r : Heinsberger Tourist-Service e. V.**

Der Heinsberger Tourist-Service e. V. (VR 0559 AG Heinsberg) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim bestellten Liquidator, Herrn Ulrich Schirowski (Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH, Klostersgasse 17, 52525 Heinsberg) anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 55

**95. Liquidation
h i e r : Förderverein der
Janusz-Korczak-Schule Lindlar**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 800445 eingetragene Förderverein der Janusz-Korczak-Schule 51789 Lindlar e. V. mit Sitz in Lindlar ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Norbert Kuhn, Kölner Straße 52, 51789 Lindlar anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 55

**96. Liquidation
h i e r : Edith-Stein-Kreis zur Förderung des
Karmelitinnen-Klosters Aachen e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein (VR 4191 AG Aachen) „Edith-Stein-Kreis zur Förderung des Karmelitinnen-Klosters Aachen e. V.“ ist durch Beschluss vom 5. Dezember 2017 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins wurden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 55

**97. Liquidation
h i e r : Kampfkunstverein Baesweiler**

Der Kampfkunstverein Baesweiler mit Sitz in Baesweiler ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei dem Liquidator/den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 55

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.